



Update ÖPNV-Recht

Keine eigenwirtschaftliche Konkurrenz neben gemeinwirtschaftlichem Stadtverkehr in Kiel

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 06.10.2022 – 5 LB 13/19

Das klagende Verkehrsunternehmen begehrt erstmalig die Erteilung einer eigenwirtschaftlichen gebündelten Linienverkehrsgenehmigung im Stadtverkehr in Kiel. Es wendet sich zugleich gegen die konkurrierend erteilte Genehmigung für eine gemeinwirtschaftliche Erbringung dieser Linienverkehre. Die Klägerin macht geltend einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zu haben, da keine Versagungsgründe vorlägen und der erteilte öffentliche Dienstleistungsauftrag kein ausschließliches Recht einräume.

Nachdem das Schleswig-Holsteinische VG (Urt. v. 24.04.2018 – 3 A 2/17) die Klage – unter Zulassung der Berufung – bereits unter Bejahung des ausschließlichen Rechtes abwies, wies das OVG Schleswig-Holstein nun die Berufung mit Urteil vom 06.10.2022 unter Nichtzulassung der Revision wegen der fehlenden Auskömmlichkeit der Verkehre zurück. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erteilung der Linienverkehrsgenehmigung, da aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernstliche Zweifel daran bestünden, dass die Klägerin den beantragten Linienverkehr auskömmlich betreiben und bis zum Ende der Laufzeit der begehrten Genehmigung aufrechterhalten würde. Der streitige Stadtverkehr sei seit mehreren Jahren auf Ausgleichsleistungen in Millionenhöhe angewiesen. Die Klägerin, die sich den schleswig-holsteinischen Tarif- und Beförderungsbedingungen unterwirft, habe nicht darlegen können, wie sie ohne diese Ausgleichszahlungen, allein durch ihre Beförderungserlöse den Betrieb wirtschaftlich aufrechterhalten könne. Schlicht pauschale Hinweise der Klägerin seien nicht dazu in der Lage die Zweifel an der Auskömmlichkeit ihres Verkehrs auszuräumen. Es bedarf substantiiert Angaben. Mindestens müssten die Kosten für Fahrpersonal, Fahrzeugbetrieb, Instandhaltung, Fahrfertigmachung, Fahrzeugfixkosten, Overhead und Infrastruktur dargestellt werden. Die dazu notwendigen Unterlagen habe das klagende Unternehmen der Behörde zu Unrecht bis zuletzt nicht herausgegeben.

Bedeutung für die Praxis

Mit dem zwischenzeitlich bestandskräftigen Urteil des OVG Schleswig-Holstein, das neben die Entscheidungen des OVG-Lüneburgs (Beschl. v. 05.02.2020 - 7 LA 31/18) und OVG Münsters (Beschl. v. 01.08.2022 – 13 A 2646/20) tritt, wird abermals ein konkurrierender eigenwirtschaftlicher Antrag eines Unternehmens gegen eine Direktvergabe abgelehnt. Das OVG betont in Übereinstimmung zu den anderen Entscheidungen die Wichtigkeit der vollständigen Übermittlung von Unterlagen des beantragenden Unternehmens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Dabei ist die Behörde nicht verpflichtet zur Sicherung sensibler unternehmerischer Daten eine über das Landesrecht hinausgehende technische Schutzvorrichtung einzurichten.